



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15809/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0368(NLE)

SCH-EVAL 264
ENFOPOL 640
COMIX 738

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. Dezember 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13770/18; 14932/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Portugiesische Republik festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Portugiesische Republik festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Portugiesische Republik festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Portugal gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 4155 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Portugal sollte

1. eine zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) wirksam und im Einklang mit dem SPOC-Handbuch (Ratsdokument 10492/14 vom 13. Juni 2014) einrichten;
2. die Nutzung der Interpol-Datenbanken fördern und sie in Standardverfahren aufnehmen;
3. das einheitliche Abfragetool (PIIC) in den Strafverfolgungsbehörden breiter einsetzen und sicherstellen, dass alle kriminalpolizeilichen Ermittlungsdaten allen nach der einschlägigen Rechtsgrundlage zugriffsberechtigten Nutzern (z. B. nach dem Prinzip Treffer/kein Treffer) zur Verfügung stehen;
4. eine tragfähigere Risikobewertungsstrategie entwickeln, bei der einschlägige polizeiliche Informationen und Analysen zusammengeführt werden, um zu einem ganzheitlichen strategischen Verständnis zu gelangen, das auf taktischer Ebene und durch gezielte operative Maßnahmen konkretisiert wird;
5. klare gemeinsame Leitlinien für die Wahl der Kommunikationskanäle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit erarbeiten und schriftlich niederlegen;

6. SIENA flächendeckend einsetzen, in den SPOC-Workflow integrieren und rund um die Uhr beobachten;
7. im Rahmen der Verbesserung des Informationsaustauschs gemäß Titel III des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen einen breiteren Zugang zum Europol-Informationssystem (EIS) für einschlägige Kontrollen und Ermittlungen unter Wahrung des nationalen Rechts und des EU-Rechts erleichtern;
8. die Nutzung von Datenladesystemen für das EIS auf alle Polizeibehörden und alle unter das Europol-Mandat fallenden Kriminalitätsbereiche ausweiten;
9. in Erwägung ziehen, die Zahl der Verbindungsbeamten und die Vertretung der verschiedenen Polizeibehörden bei Europol aufzustocken;
10. ein gemeinsames Fallbearbeitungssystem zur Überwachung der Fristen für die Beantwortung der eingehenden Ersuchen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit einrichten;
11. nach Bewertung des Sicherheitsrisikos die Nutzung mobiler Geräte für den Zugang zu nationalen und internationalen Datenbanken erhöhen und gleichzeitig die Sicherheit des Zugangs zu diesen Datenbanken gewährleisten;
12. in Erwägung ziehen, das Abkommen mit Spanien zu überarbeiten, um eine grenzüberschreitende Nacheile auf dem See- und auf dem Luftweg zu ermöglichen;
13. das Personal für die verfügbaren Schulungsmaterialien im Intranet der verschiedenen Polizeibehörden sensibilisieren und das ordnungsgemäße Funktionieren der E-Learning-Portale für die Online-Fortbildung in den verschiedenen Polizeibehörden gewährleisten;
14. das Bewusstsein für das Potenzial des schwedischen Rahmenbeschlusses (SFD) schärfen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*